

---

**3337/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 11.10.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundeskanzler

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. August 2005 unter der **Nr. 3377/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Biometrie - Hochsicherheitspässe: Einführung - Sicherheit - Datenschutz - Kosten - Nutzen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 47 sowie 52 bis 62:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes. Ich verweise daher auf die Beantwortung der Bundesministerin für Inneres zur parlamentarischen Anfrage Nr. 3292/J.

Zu den Fragen 48, 50 und 51:

Datenverwendungen inklusive Datenabgleiche dürfen nur dann legislativ vorgesehen werden, wenn die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen in Hinblick auf die grundrechtlichen Garantien verhältnismäßig, folglich einem in Art. 8 Abs. 2 EMRK enthaltenen öffentlichen Interesse dienen, erforderlich und geeignet zur Erreichung dieses Zieles und überdies proportional im engeren Sinn (also im Vergleich zum eingeschränkten Rechtsgut, hier: Recht auf Schutz personenbezogener Daten) sind. Überdies ist der Zweckbindungsgrundsatz zu beachten.

Die Beantwortung bezüglich diesbezüglicher konkreter legislativer Vorhaben (z. B. PaßG) fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes. Ich verweise wieder auf die oben genannte Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Inneres.

Zu Frage 49:

Die Mitgliedstaaten der EU müssen auf Grund der Vorgaben der Datenschutz-Richtlinie einen einheitlichen Mindeststandard für den Schutz personenbezogener Daten in ihren Rechtsbestand aufweisen. Ebenso sind datenschutzrechtliche Vorgaben unterschiedlichen internationalen Instrumenten inhärent, die eingehalten werden müssen. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf den Zweckbindungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu Frage 63:

Gemäß den §§ 30ff Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) stehen der Datenschutzkommission die in diesem Zusammenhang relevanten Kontrollbefugnisse zu. Insbesondere kann, jedenfalls wenn es sich um einen Auftraggeber des öffentlichen Rechts handelt, wovon im gegenständlichen Zusammenhang auszugehen ist, auch eine förmliche Beschwerde an die Datenschutzkommission erhoben werden.

Zu Frage 64:

Das DSG 2000 sieht in seinen Bestimmungen den Schutz personenbezogener Daten (und damit auch biometrischer Merkmale) ungeachtet der Auftraggebereigenschaft vor. Daher sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen auch im Falle von Daten einzuhalten, die von „privaten Unternehmen“ verarbeitet bzw. verwendet werden. Zum gegebenen Zeitpunkt wird daher die Notwendigkeit einer Novellierung des DSG 2000 nicht gesehen.